

Hausordnung für Betriebsfremde

(Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Verhaltensgrundsätze und Einweisung.....	3
1.1 Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen	3
1.2 Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften	3
1.3 Aufenthaltsgenehmigung - Arbeitserlaubnis	3
1.4 Weisungsbefugnis - Aufsichtspflicht.....	4
1.5 Arbeitsaufnahme.....	4
1.6 Anmeldepflicht	4
1.7 Verhalten auf dem Betriebsstätte.....	4
1.8 Ordnung und Sauberkeit - Beseitigung von Abfällen	5
1.9 Alkoholverbot	5
1.10 Informationsweitergabe, Medienbenutzung	6
1.11 Verstöße	6
2 Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
2.1 Einbringen und Einsatz von Geräten und Materialien.....	6
2.2 Einhaltung der Gefahrstoffverordnung	6
2.3 Zutrittsverbot	7
2.4 Freihalten von Verkehrswegen	7
2.5 Lager und Stapel	7
2.6 Sicherung von Gefahrenstellen.....	7
2.7 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände.....	7

2.8 Elektrische Einrichtungen	8
2.9 Arbeiten in kontaminierten Bereichen	8
2.10 Erste-Hilfe-Material	8
2.11 Unfallmeldung	8
3 Brandschutz	9
3.1 Rauchverbot	9
3.2 Schweißarbeiten	9
3.3 Verkehrswege - Verkehrsflächen - Brandschutztüren	9
3.4 Lagerung brennbarer Abfälle	9
3.5 Feuermeldung	10
3.6 Benutzung von Löschgeräten	10
4 Anlagen	10

1 Verhaltensgrundsätze und Einweisung

1.1 Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen

Für die Dauer der Tätigkeit auf BSR-Betriebsstätten hat der Auftragnehmer die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, dem Datenschutz und der Datensicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden, Brand- und sonstige Gefahren sowie Mißbrauch und Zerstörung von DV-Systemen und Daten zu vermeiden.

Alle Auftragnehmer, die erstmalig für die BSR tätig werden, erhalten vom Auftraggeber vor Beginn jeder Tätigkeit eine Sicherheitseinweisung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden seiner Mitarbeiter bzw. andere Erfüllungsgehilfen (Betriebsfremde im Sinne dieser Hausordnung) vor Arbeitsaufnahme beim Auftraggeber einzuweisen, die Unterweisung zu dokumentieren und eine aktuelle Namensliste der eingewiesenen Personen beim Auftraggeber abzugeben.

Werden Leiharbeitnehmer als Erfüllungsgehilfen eingesetzt, ist der Verleiher bzw. Auftragnehmer befugt und verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme seiner Mitarbeiter eine Sicherheitsbegehung durchzuführen und den eingesetzten Mitarbeitern, diese Hausordnung zur Kenntnis zu geben sowie ihnen die erforderliche Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

1.2 Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften

Vom Auftragnehmer sind dabei alle einschlägigen zum Arbeitsschutz erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die Regeln der Technik, die besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen, die Anweisungen des Auftraggebers sowie diese Hausordnung (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) zu beachten.

Im Zuge von Bauarbeiten gilt dies insbesondere für den § 5 der Baustellenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ (BGV C 22 / GUV – V C 22) und „Allgemeine Vorschriften“ (BGV – A1/ GUV – V A1). In den Abfallbeseitigungswerken ist zusätzlich die BSR-Baustellenordnung zu beachten. Die betrieblichen Anweisungen z.B. für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung sind beim jeweiligen Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer oder Betreiber abzufordern.

1.3 Aufenthaltsgenehmigung - Arbeitserlaubnis

Im übrigen müssen sämtliche gesetzliche Voraussetzungen für die Tätigkeitserfüllung einschließlich Aufenthaltsgenehmigung und behördlicher Arbeitserlaubnis gegeben sein und sind vor Arbeitsaufnahme dem Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer oder Betreiber vorzulegen.

1.4 Weisungsbefugnis - Aufsichtspflicht

Für die gegenseitige Abstimmung eines sicheren und reibungslosen Ablaufes von Bauarbeiten bzw. Bauleistungen ist ein von den BSR benannter Objektüberwacher oder Fremdfirmenbetreuer zuständig und gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrages allein zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und dieser Hausordnung weisungsbefugt. Die Betreiber der BSR-Betriebsstätten haben ein allgemeines Hausrecht und sind insoweit verantwortlich und weisungsbefugt.

Bei Zusammenarbeit mehrerer Firmen wird vom Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator mit Weisungsbefugnis benannt.

Die Weisungsbefugnis der BSR-Mitarbeiter gegenüber Betriebsfremden bezieht sich nicht auf Zeit, Ort, Art und Weise der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer ist hierdurch nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten entbunden. Er haftet für Handeln und Unterlassen seiner Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen auf der BSR-Betriebsstätte.

1.5 Arbeitsaufnahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Aufnahme von Bauarbeiten bzw. Bauleistungen mit dem von den BSR benannten Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer in Verbindung zu setzen. Soweit keine Kontaktperson benannt wurde, ist der betreffende Betreiber anzusprechen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Mitteilung über Gefahren und besondere Gegebenheiten auf der jeweiligen Betriebsstätte durch den jeweiligen Betreiber in Verbindung mit einer Ortsbesichtigung.

1.6 Anmeldepflicht

Bei der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. die von ihm entsandten Mitarbeiter unverzüglich nach Betreten der Betriebsstätte beim Pförtner oder Betreiber melden. Soweit von den BSR ein Ausweis zum Betreten der Betriebsstätte ausgestellt wird, ist dieser beim Betreten der Betriebsstätte unaufgefordert vorzuzeigen und nach Beendigung der Tätigkeit bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist dem verantwortlichen Objektüberwacher / Fremdfirmenbetreuer umgehend zu melden.

1.7 Verhalten auf dem Betriebsstätte

Die Einfahrt auf BSR-Betriebsstätten ist nur nach vorheriger Anmeldung beim jeweiligen Pförtner gestattet. Benutzung und Abstellen von betriebsfremden Kraftfahrzeugen auf der BSR-Betriebsstätte bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des zuständigen Betreibers. Es sind nur die zugewiesenen Stellplätze zu benutzen.

Die Fahrzeugführer müssen sich auf der BSR-Betriebsstätte an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung und Parkordnung halten. Darüber hinaus ist die Geschwindigkeit ent-

sprechend den bestehenden örtlichen Verhältnissen anzupassen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Der Auftragnehmer darf nur Gegenstände, Materialien und Werkzeuge auf die BSR-Betriebsstätte bringen, soweit diese zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden. Die Geräte usw. sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Die BSR haften nicht für Schäden aus Mißbrauch und Entwendung.

Der Zugang zu und die Nutzung von DV-Systemen ist ausschließlich Auftragnehmern gestattet, die aufgrund ihrer beauftragten Tätigkeit gemäß Vertrag legitimiert sind und sich zur Einhaltung aller Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit verpflichtet haben.

1.8 Ordnung und Sauberkeit - Beseitigung von Abfällen

Die jeweiligen Arbeitsplätze sind stets, auch während der Arbeiten, in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Werkzeuge, Geräte und Materialien sollen nur an von den Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer genehmigten Plätzen gelagert werden.

Der Arbeitsbereich ist täglich bei Arbeitsende zu säubern und aufzuräumen. Schutt und Abfälle bzw. Materialreste sind in geeigneten Behältern zu sammeln ggf. an die zugewiesenen Plätze zu verbringen und auf Kosten des Auftragnehmers von der Betriebsstätte zu entfernen.

Die Behältersysteme zur getrennten Erfassung der Wertstofffraktionen Papier/Pappe, Leichtverpackung, Glas, Bioabfall und Restmüll sind zu nutzen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) sind getrennt in den dafür vorgesehenen Spezialbehältern zu sammeln.

Darüberhinaus sind die im Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Festlegungen und die gesetzlichen Nachweispflichten zur Abfallentsorgung einzuhalten.

Umweltgefährdende Stoffe, insbesondere Flüssigkeiten, sind mit der gebotenen Vorsicht zu handhaben und zu lagern. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, daß diese Stoffe nicht in das Abwassernetz oder den Boden gelangen. Er hat auf Verlangen der BSR den Nachweis über den Verbleib solcher Stoffe zu führen.

1.9 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern bzw. anderen Erfüllungsgehilfen grundsätzlich untersagt, im Zusammenhang mit den auszuführenden Tätigkeiten auf BSR-Betriebsstätten alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder unter Alkoholeinfluß anwesend zu sein.

Die BSR behalten sich vor, unter Alkoholeinfluß stehende Personen von der Betriebsstätte zu verweisen und den Auftragnehmer für daraus entstehende Kosten haftbar zu machen.

1.10 Informationsweitergabe, Medienbenutzung

Über alle geschäftlichen Informationen und personenbezogenen Daten der BSR und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat der Auftragnehmer Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung oder Verbreitung über DV-Systeme ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technische und bauliche Einrichtungen, Betriebsabläufe und organisatorische Maßnahmen.

Alle BSR-gültigen Sicherheitsstandards bezogen auf Berechtigungen und Nutzung von DV-Systemen sind einzuhalten.

Auf der Betriebsstätte ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit Zustimmung der BSR gestattet.

Presse-, Fernseh-, und Rundfunkauskünfte werden ausschließlich von den BSR erteilt; sonstige Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

1.11 Verstöße

Verstöße gegen diese Bedingungen begründen Schadenersatzansprüche der BSR aus notwendigen Abhilfemaßnahmen. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behalten sich die BSR entsprechende Anzeigen vor, so daß sich besondere Rechtsfolgen für ihn ergeben können.

2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Einbringen und Einsatz von Geräten und Materialien

Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Materialien und dergleichen sind vom Auftragnehmer unbedingt zu beachten.

Die eingesetzten Geräte, Maschinen und Werkzeuge müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften - hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung den VDE-Bestimmungen - entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Geräte kennzeichnen oder Prüfliste vorhalten.

2.2 Einhaltung der Gefahrstoffverordnung

Auf BSR-Betriebsstätten eingebrachte Materialien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, müssen entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und gelagert werden. Grund-

sätzlich soll höchstens ein Tagesbedarf solcher Materialien vorrätig gehalten werden. Soweit sich im Ausnahmefall größere Lagermengen ergeben, sind hierzu besondere Abstimmungen mit dem zuständigen BSR-Betreiber erforderlich.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Sicherheitsprüfungen sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle vorzuhalten.

2.3 Zutrittsverbot

Jedes Betreten von Räumen und Anlageteilen sowie das Bedienen von Maschinen und Geräten der BSR ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung von BSR-Eigentum ist ausdrücklich untersagt.

2.4 Freihalten von Verkehrswegen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte.

Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder dergleichen zu sichern.

2.5 Lager und Stapel

Lager und Stapel sind vom Auftragnehmer so zu errichten, zu erhalten und abzutragen, daß weder Personen durch herabfallende oder umfallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe gefährdet, noch Sachschäden verursacht werden.

2.6 Sicherung von Gefahrenstellen

Sicherheitskennzeichen, wie Gefahrenhinweise, Verbotsschilder und Hinweise für Rettung und Erste Hilfe, sind zu befolgen und dürfen nicht entfernt werden.

Alle Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers, wie z.B. Gruben, Schächte, Kanäle, Vertiefungen oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen, müssen so gesichert werden, daß eine Gefährdung von Personen und Gegenständen ausgeschlossen ist.

2.7 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

Gerüste, Bühnen, Leitern usw. müssen nach den einschlägigen Vorschriften und den Regeln der Technik einwandfrei beschaffen sein und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Bei höhergelegenen Arbeitsplätzen sind vom Auftragnehmer besondere Schutzvorkehrungen derart zu treffen, daß eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ausgeschlossen

ist. Dem entsprechend sind bei Arbeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen - soweit die durchzuführenden Arbeiten eine Sicherung durch Rüstung und Geländer nicht zulassen - Fanggerüste/- Fangnetze vorzuhalten und zu benutzen oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

2.8 Elektrische Einrichtungen

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung von elektrischen Einrichtungen nach den örtlichen Anschlußpunkten ist der Auftragnehmer ebenfalls verantwortlich. Er darf mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten nur sach- und fachkundige Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen bzw. Beauftragte betrauen.

Ortsveränderliche Anschlußleitungen sind vom Auftragnehmer so zu verlegen, daß sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

2.9 Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist die hierzu erstellte Betriebsanweisung zu beachten. Die betrieblichen Anweisungen sind beim jeweiligen Betreiber abzufordern.

Grundlage hierfür ist die 10VA007 Umgang mit Bodenverunreinigungen: „Der Betreiber erstellt bei Bedarf eine auf den jeweiligen Fall bezogene Betriebsanweisung für das Arbeiten in kontaminierten Bereichen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (PGF 2) werden hier gegebenenfalls beratend tätig und unterstützen den Bauherrn bei notwendigen Sachdiskussionen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.“

2.10 Erste-Hilfe-Material

Insbesondere auf Baustellen ist vom Auftragnehmer Erste-Hilfe-Material bereitzuhalten. Es ist ferner seine Aufgabe, sich über bestehende Erste-Hilfe-Möglichkeiten zu informieren und entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.11 Unfallmeldung

Bei Unfällen mit Personenschäden und/oder Todesfolgen sind sofort der Betreiber (in den Abfallbeseitigungswerken die Betriebsleitung; in den Werkstätten der Werkstattleiter und/oder die Betriebsleitung), der Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer und die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit, der BSR zu benachrichtigen.

Das innerbetriebliche Meldesystem (siehe auch Aushänge zur Rufbereitschaft und dem BSR-Meldeplan) ist zu beachten. In der Unfallmeldung ist insbesondere der Name und die Erreichbarkeit des Meldenden, Art und Umfang des Unfalls (die Anzahl der Verletzten, die Verletzungsart, der Ort des Unfalls), ob die Alarmierung von Einsatzkräften erfolgte und welche Einsatzkräfte alarmiert wurden anzugeben. Der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit der BSR ist eine Kopie jeder Unfallmeldung vom Auftragnehmer zu übermitteln.

3 Brandschutz

3.1 Rauchverbot

In Arbeitsbereichen, in denen Brand und/oder Explosionsgefahr bestehen, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie mit funkenreißenden Werkzeugen ausnahmslos verboten.

3.2 Schweißarbeiten

Die zur Erfüllung der Aufträge erforderlichen Schweiß- und Schneidarbeiten bzw. verwandte Verfahren sowie Teearbeiten sind rechtzeitig Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer oder Betreiber anzumelden. Entsprechende Löschmittel sind vom Auftragnehmer vorzuhalten.

In besonderen Fällen ist bereits bei der Ausführung der Arbeit eine Brandwache bereitzustellen.

Nach Abschluß der Feuerarbeiten sind der Arbeitsplatz und die umliegenden Räume auf Brandherde zu überprüfen. Dies ist frühestens nach 1 Stunde zu wiederholen. Bei Arbeitsschluß sind der jeweils zuständige Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer bzw. Betreiber über den Zeitpunkt der Beendigung der Feuerarbeiten zu unterrichten und auf eventuell notwendige Kontrollen hinzuweisen.

3.3 Verkehrswege - Verkehrsflächen - Brandschutztüren

Anfahrtswege, Aufstellflächen und Angriffswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos und jederzeit freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Geräten und Materialien vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist grundsätzlich untersagt.

Brandschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Sie dürfen nur kurzzeitig während der notwendigen Zugänge oder Transporte geöffnet bleiben. Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z. B. durch Keile, ist strikt verboten. Offengehalten werden dürfen nur Türen, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind.

3.4 Lagerung brennbarer Abfälle

Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind unverzüglich nach deren Anfall, in jedem Falle vor Arbeitsschluß an die mit dem Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer abgestimmten Orte zu verbringen. Bei Anfall größerer Mengen ist der Transport auch mehrmals täglich vorzunehmen. In jedem Fall ist die Ansammlung größerer Mengen (gemäß Gefahrenklassen) von brennbaren Abfällen zu vermeiden.

Soweit brennbare Abfälle oder sonstige leicht brennbare Materialien gesammelt werden müssen (z. B. Putzlappen), dürfen hierfür nur Behälter aus nichtbrennbarem Material mit

dichtschießendem Deckel benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in zugelasenen, ordnungsgemäßen Gefäßen in Kleinmengen aufbewahrt werden (gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)).

Die am Arbeitsplatz notwendigen Mengen müssen beim Arbeitsschluß in besonders gekennzeichneten Schränken oder Lagern aufbewahrt werden, die zuvor von der Bauleitung bzw. Betriebsleitung genehmigt sein müssen.

3.5 Feuermeldung

Bei Ausbruch von Feuer sind unter Beachtung des innerbetrieblichen Meldesystems (siehe Aushänge zur Rufbereitschaft und dem BSR-Meldeplan) sofort alle notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten und unverzüglich der Betreiber, der Objektüberwacher/Fremdfirmenbetreuer und die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benachrichtigen. Für die Abfallbeseitigungswerke ist zusätzlich die BSR-Baustellenordnung zu beachten.

In der Brandmeldung ist insbesondere der Name und die Erreichbarkeit des Meldenden, Art und Umfang des Brandes (die Anzahl der Verletzten, die Verletzungsart, der Ort des Brandes), ob die Alarmierung von Einsatzkräften erfolgte und welche Einsatzkräfte alarmiert wurden anzugeben.

3.6 Benutzung von Löschgeräten

Jede Benutzung von Feuerlöschgeräten der BSR und jede festgestellte Beschädigung an diesen ist dem zuständigen Bauleiter oder der zuständigen Sicherheitsfachkraft unverzüglich zu melden; verbrauchte Materialien sind zu ersetzen.

4 Anlagen

Anlage: Verantwortliche Personen der BSR - Betriebsstätte